

Endgültige Bedingungen

4,90% BKS Bank Nachrangige Obligation 2024-2034/2

AT0000A3DG68

begeben unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 26.04.2024

der

BKS Bank AG

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 der Prospekt-Verordnung abgefasst und sind immer mit dem Prospekt vom 26.04.2024, allfälligen dazugehörigen Nachträgen und der Verweisdokumentation zu lesen. Der Prospekt gilt bis 26.04.2025. Nach Ablauf der Gültigkeit des Prospektes beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Homepage unter <https://www.bks.at> zu veröffentlichen. Die Endgültigen Bedingungen des Prospekts sind nach dem Ablauf der Gültigkeit des Prospekts in Verbindung mit dem aktualisierten Prospekt zu lesen.

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden auf der Homepage der Emittentin www.bks.at unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Über uns“ / „Investor Relations“ / „Anleiheemissionen“ veröffentlicht und werden auf Verlangen in einer Kopie oder auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos während üblicher Geschäftsstunden zur Verfügung gestellt.

Die Verweisdokumentation ist auf der Homepage der Emittentin <https://www.bks.at/> unter den Menüpunkten „Über uns“ / „Investor Relations“ / „Berichte und Veröffentlichungen“ zu lesen.

Eine vollständige Information mit sämtlichen Angaben über die Emittentin und das Angebot von Schuldverschreibungen ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammengelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Anhängen dieselbe Bedeutung beizumessen.

[Eine emissionsbezogene Zusammenfassung der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.]

MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien
Zielmarkt: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 i.d.g.F. (Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung[,] [und] beratungsfreies Geschäft [und Execution only], abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertreiber“), sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

Teil I.: EMISSIONSBEDINGUNGEN

4,90% BKS Bank Nachrangige Obligation 2024-2034/2
der BKS Bank AG

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer: AT0000A3DG68

begeben unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen
vom 26.04.2024 der BKS Bank AG

BEDINGUNGEN

§ 1

Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

- (1) Die 4,90% BKS Bank Nachrangige Obligation 2024-2034/2 (die „Schuldverschreibungen“) der BKS Bank AG (die „Emittentin“) werden im Wege einer Daueremission ab 10.06.2024 bis spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin öffentlich in Österreich und Slowenien zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.
- (2) Das Gesamtemissionsvolumen beträgt Nominale EUR 10.000.000 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR 20.000.000). Die Höhe des Nominalbetrages, in welchem die Schuldverschreibungen zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.
- (3) Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je EUR 1.000,-- begeben.

§ 2 Sammelverwahrung

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine digitale veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit e) DepotG vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Einzelurkunden besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Verwahrers oder Clearingsystems übertragen werden können.

§ 3 Status und Rang

**Bei Nachrangigen
Schuldverschreibungen
(„Subordinated Notes“) gilt:**

Nachrangige Schuldverschreibungen werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und der Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten iSd Art 72 b CRR befriedigt.

Nachrangige Schuldverschreibungen der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und

zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind.

Gegen Forderungen der Emittentin darf nicht mit Rückzahlungspflichten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder ihr nahestehende Unternehmen bestellt werden.

Nachrangige Schuldverschreibungen gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

§ 4 Erstausgabepreis / Ausgabepreise, Erstvalutatag

- (1) Der Erstausgabepreis beträgt ab dem Zeichnungsbeginn 10.06.2024 100% vom Nominale. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt und auf der Homepage der Emittentin unter <https://www.bks.at/anleihen> für Österreich bzw. <https://www.bksbank.si/odnosi-z-investitorji/poslovna-porocila> für Slowenien mit dem maßgeblichen Produktinformationsblatt veröffentlicht werden.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind erstmals am 17.06.2024 zahlbar („Erstvalutatag“).

§ 5 Verzinsung

Der Zeitraum zwischen dem Erstvalutatag bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird jeweils „Zinsperiode“ genannt.

Im Falle von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung gilt

Die Schuldverschreibungen werden mit 4,90% p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar im Nachhinein jährlich am 17.06. eines jeden Jahres („Zinstermine“), erstmals am 17.06.2025, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. Der letzte Zinstermin ist der 17.06.2034. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am 17.06.2024 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.

Die Zinstagekonvention bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):

Im Falle der Anwendung von actual/actual ICMA gilt:

und zwar (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die

reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird (actual / actual ICMA).

Im Falle der Following Business Day Convention gilt:

Wenn der Zinsfälligkeitstermin auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist, wird er auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.

Im Falle von unadjusted gilt:

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein TARGET2 ist, wird der Zinsbetrag für den Zeitraum zwischen dem ursprünglichen Zinstermin und jenem Zinstermin, auf den der Zinstermin verschoben wird, nicht entsprechend angepasst.

TARGET2 Tag für die Zinszahlungen ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 betriebsbereit sind.

Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

§ 6 Laufzeit und Tilgung, Tilgungsbetrag

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 17.06.2024 und endet spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin mit Ablauf des 16.06.2034. Die Laufzeit beträgt 10 Jahre. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen zum Nominale am 17.06.2034 („Fälligkeitstermin“) zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag wird kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

Fällt der Fälligkeitstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2 Tag“) betriebsbereit sind.

Gerät die Emittentin mit einer Tilgung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene

Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

§ 7 Börseneinführung

Wenn ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel vorgesehen ist, gilt:

Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt.

§ 8 Kündigung

Im Falle von Nachrangigen Schuldverschreibungen gilt:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin und der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Wenn außerordentliche Kündigung gilt:

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen mit Genehmigung der FMA insgesamt (aber nicht teilweise) zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen jederzeit („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

- o (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war;

und die Emittentin (i) die Schuldverschreibungen zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

§ 9 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) verjähren nach drei Jahren, aus Kapital nach dreißig Jahren.

§ 10 Berechnungsstelle, Zahlstelle, Zahlungen

Berechnungsstelle ist die BKS Bank AG. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Zahlstelle ist die BKS Bank AG. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.

Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Schuldverschreibungen vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.

Im Falle von [Nachrangigen Schuldverschreibungen] / [Non-Preferred Senior Notes] gilt:

2) Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen zurückzukaufen, wenn (i) dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt und im Falle von Nachrangigen Schuldverschreibungen der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt, oder (ii) dies sonst gesetzlich zulässig ist oder (iii) dazu eine Genehmigung der zuständigen Behörde zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.

§ 12 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin (<https://www.bks.at/investor-relations/anleiheemissionen> für Österreich bzw. <https://www.bksbank.si/odnosi-z-investitorji/poslovna-porocila> für Slowenien) oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und seit dem 17.2023 über die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes („EVI“), unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Klagenfurt, Österreich.

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt ausschließlich das in Klagenfurt sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Schuldverschreibungen in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von

Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 14 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

TEIL II.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUM ANGEBOT

Angabe der Rendite	<input checked="" type="radio"/> 4,90% p.a. (bezogen auf den Erstausgabepreis von 100% und unter der Voraussetzung, dass es keine vorzeitige Rückzahlung gibt) <input type="radio"/> variable Verzinsung, Angabe entfällt <input type="radio"/> keine Verzinsung, Angabe entfällt
Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform	Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA). Die Rendite errechnet sich aus den Faktoren Ausgabepreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungskurs.
Voraussichtlicher Termin der Börsenzulassung	17.06.2024
Emissionspreis der Schuldverschreibungen	Der Erstausgabepreis beträgt 100% vom Nominale.
Bindende Zusage durch Intermediäre im Sekundärhandel und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage	<input type="radio"/> [Name, Anschrift einfügen] <input type="radio"/> [Beschreibung der Zusage einfügen]
Bei Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen, und Billigungen, die Grundlage für die erfolgte oder noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere oder deren Emission bilden.	Die Grundlage für die gegenständliche Neuemission ist die Billigung des BKS Basisprospektes 2024 der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) vom 26.04.2024. Neuemission gemäß Rahmenbeschluss des Aufsichtsrates vom 01.12.2023.
Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	Öffentliches Angebot in Österreich und Slowenien
Angebotsverfahren	<input checked="" type="radio"/> Direktvertrieb durch die Emittentin <input type="radio"/> Zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre <input type="radio"/> Vertrieb durch ein Bankensyndikat [einfügen]

Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre erfolgen kann:

für die Dauer der Gültigkeit des Prospektes

Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind:

Gültigkeit des Basisprospektes oder des/der nachfolgenden Prospekt(s)(e).

Prospektkonformes (einschließlich Endgültige Bedingungen) öffentliches Angebot innerhalb der definierten Angebotsfrist.

Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für Österreich und Slowenien

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.

Nicht anwendbar

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

kein Mindestzeichnungsbetrag

kein Höchstzeichnungsbetrag

Mindestzeichnungsbetrag
[EUR / Währung] [Betrag]

Höchstzeichnungsbetrag
[EUR / Währung] [Betrag]

Mindestens zu zeichnende
Schuldverschreibungen: [Anzahl]

Höchstens zu zeichnende
Schuldverschreibungen: [Anzahl]

Bedienung und Lieferung der Schuldverschreibungen: Besondere Regelungen.

[ggf. Details einfügen]

Teileinzahlungen:

keine Teileinzahlungen

Teileinzahlungen („Partly Paid“),
Modus: [Modus]

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit

Nicht anwendbar

der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots. Nicht anwendbar

Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.

Direktvertrieb durch die Emittentin

zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre

Übernahmezusage durch ein Bankensyndikat

„Best Effort“-Vereinbarung mit Bankensyndikat

bindende Zusage durch [einfügen]

nicht bindende Zusage durch [einfügen]

[Name und Anschrift der Banken]

[Provisionen, Quoten]

Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird. Nicht anwendbar

Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Angaben zu nennen. Nicht anwendbar

Angabe der Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden. Nicht anwendbar

Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.	Nicht anwendbar
Beschreibung aller für die Emission wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenskonflikten, unter Angabe der betreffenden Personen und der Art der Interessen.	Angebote unter diesem Prospekt erfolgen primär im Interesse der Emittentin. Die Schuldverschreibungen können auch von den Finanzintermediären platziert werden, die allenfalls eine bestimmte Vertriebs- bzw. Platzierungsprovision erhalten.
Gründe für das öffentliche Angebot oder die Zulassung zum Handel.	<ul style="list-style-type: none"> ⊗ Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Schuldverschreibungen dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin. ○ Die Erlöse der Schuldverschreibungen dienen zur Stärkung der langfristigen Liquidität der Emittentin. ○ [Andere Zweckbestimmung der Erlöse einfügen]
Geschätzter Nettoerlös:	EUR 9.995.000
Geschätzte Gesamtkosten der Emission:	EUR 5.000
Verwendung des Nettoemissionserlöses:	[spezifischen Zweck der Emission einfügen]
Die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) für die genannten Gattungen von Wertpapieren.	AT0000A3DG68
Zielmarkt gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II):	<p>Kundenkategorie: Privatkunde, Professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei</p> <p>Kenntnisse und / oder Erfahrungen: Kunde mit erweiterten Kenntnissen.</p> <p>Finanzielle Verhältnisse inkl. Verlusttragfähigkeit: Der Anleger kann Verluste bis zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals tragen.</p> <p>Risiko-/Renditeprofil: Stufe 6 (risiko-orientiert)</p> <p>Anlageziele: spezifische Altersvorsorge, allgemeine Vermögensbildung, überproportionale Teilnahme an Marktchancen</p> <p>Anlagehorizont: langfristig</p> <p>Vertriebsweg: Beratungsfreies Geschäft, Anlageberatung</p>

Angaben gemäß Artikel 29 Abs 2 der EU Verordnung 2016/1011 bei Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an einen Referenzzinssatz:

Der Administrator des Referenzzinssatzes ist: [•]

[Der Administrator ist in das Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß Artikel 36 der EU Verordnung 2016/1011 geführt wird:

Ja

Nein]

[Soweit es der Emittentin bekannt ist, ist es zurzeit für [Namen des Administrators einfügen] nicht erforderlich, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der EU angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen), weil:

der Referenzzinssatz gemäß Artikel 2 der EU Verordnung 2016/1011 nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der EU Verordnung 2016/1011 Anwendung finden.]

Anhang 1: Zusammenfassung der Emission

Anhang 1 Zusammenfassung der Emission für 4,90% BKS Bank Nachrangige Obligation 2024-2034/2

vom 31.05.2024

begeben unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 26.04.2024 der BKS Bank AG

Abschnitt A	Einleitung und Warnhinweise
Einleitung	
Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN)	4,90% BKS Bank Nachrangige Obligation 2024-2034/2 ISIN: AT0000A3DG68
Emittentin	BKS Bank AG LEI: 529900B9P29R8W03IX88 Kontaktdaten: St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt am Wörthersee Tel.: +43 (0) 463 5858
Zuständige Behörde	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Tel.: +43 (1) 249 59 0
Datum der Billigung des Prospekts	26.04.2024
Warnhinweise	
<p>Diese Zusammenfassung (die „Zusammenfassung“) ist als Einleitung zum Basisprospekt vom 26.04.2024 in der gegebenenfalls durch Nachträge geänderten Fassung (der „Prospekt“) in Bezug auf das Angebotsprogramm der BKS Bank AG (die „Emittentin“) zu verstehen. Sie nennt kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Schuldverschreibungen, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen.</p> <p>Jeder Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die betreffenden Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes, d.h. einschließlich der Verweisdokumentation, allfälliger Nachträge zum Prospekt und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) stützen. Die Anleger könnten durch ihre Investitionsentscheidung ihr gesamtes in die Schuldverschreibungen angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.</p> <p>Falls vor Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich der Verweisdokumentation und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Zivilrechtlich haften für diese Zusammenfassung nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.</p>	

Abschnitt B	Basisinformationen über die Emittentin	
Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?		
Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Österreich, eingetragen im Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer FN 91810s beim Landesgericht Klagenfurt als zuständiges Firmenbuchgericht. Die Rechtsträger-Kennung (LEI) der Emittentin lautet: 529900B9P29R8W03IX88. Die Emittentin wurde in Österreich gegründet und unterliegt der österreichischen Rechtsordnung.		
Haupttätigkeiten der Emittentin		
Die Emittentin bietet alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank im Rahmen ihrer Konzession an, mit dem Ziel, den Kunden ein umfassendes Angebot zur Verfügung zu stellen. Schwerpunkt im Kundengeschäft sind die mittelständige Wirtschaft, unselbständig Erwerbstätige und Privatkunden. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäfts, der Beteiligungsfinanzierung (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die Emittentin sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch der Kooperationspartner Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot AG.		
Hauptanteilseigner der Emittentin		
Zum Datum der Prospektbilligung hielt die UniCredit Gruppe 29,8% der Kapitalanteile der Emittentin, wobei die Anteile des größten Einzelaktionärs CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., einer 100%igen Tochtergesellschaft der UniCredit Bank Austria AG, sowie die von der UniCredit Bank Austria AG direkt gehaltenen Anteile zusammengerechnet werden. Die Oberbank hielt 18,1%, die BTV 17,9%, die G3B Holding AG 7,4% der Anteile. Die BKS-Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung hielt 2,55% der Kapitalanteile und 23,2% der Anteile befanden sich im Streubesitz.		
Identität der Hauptgeschäftsführer		
Zum Datum der Emission besteht der Vorstand der Emittentin aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind Dr. Herta Stockbauer, Mag. Nikolaus Juhász, Mag. Alexander Novak, Mag. Dietmar Böckmann und Claudia Höller, MBA.		
Identität der Abschlussprüfer		
Der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 der Emittentin wurden durch die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1010 Wien, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.		
Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?		
ERFOLGSZAHLEN in Mio. EUR	Konzernabschlüsse (geprüft)	
	2023	2022
Zinsüberschuss	248,6	156,6
Risikovorsorgen	-38,4	-25,9
Provisionsüberschuss	64,9	68,2
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten	1,9	-8,1
Handelsergebnis	0,3	-1,2

Ergebnis aus at Equity bilanzierten Unternehmen	90,4	20,7
Verwaltungsaufwand	-153,3	-136,0
Periodenüberschuss vor Steuern bzw. Jahresüberschuss vor Steuern	206,3	78,6
Periodenüberschuss bzw. Jahresüberschuss nach Steuern	179,1	63,6
Ergebnis je Aktie	3,98	1,44

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS 2023 und 2022 der Emittentin)

BILANZ (in Mio, EUR)	Konzernabschlüsse (geprüft)		Wert als Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses („SREP“)
	2023	2022	
Bilanzsumme	10.673,1	10.533,0	-
Verbriefte Verbindlichkeiten	822,8	783,6	-
Nachrangkapital	265,0	264,7	-
Forderungen an Kunden	7.411,7	7.175,3	-
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.744,6	6.823,8	-
Eigenkapital insgesamt	1.768,9	1.543,8	-
harte Kernkapitalquote (CET1)	13,6%	12,5 %	5,4%
Gesamtkapitalquote	17,9%	17,0 %	9,6%

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS 2023 und 2022 der Emittentin)

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin:

- Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko)
- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)
- Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- oder am Kapitalmarkt
- Risiko, dass das wirtschaftliche Umfeld und pandemische Entwicklungen zu Verschlechterungen im Geschäftsverlauf der Emittentin führen

Risiken in Bezug auf rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen:

- Risiko, dass aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften finanzielle Belastungen für die Emittentin entstehen
- Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns haben

Abschnitt C

Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN

Die Schuldverschreibungen werden über die gesamte Laufzeit mit einem fixen Zinssatz verzinst. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde vertreten. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.

ISIN: AT0000A3DG68

Wahrung, Stuckelung, Gesamtnennbetrag der begebenen Schuldverschreibungen, Laufzeit

Die Schuldverschreibungen lauten auf EUR und werden im Nominale von je EUR 1.000,-- begeben. Das Gesamtemissionsvolumen betragt bis zu Nominale EUR 10.000.000 (mit Aufstockungsmoglichkeit auf bis zu Nominale EUR 20.000.000). Die Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit, die spatestens am 17.06.2034 endet (der „Falligkeitstermin“).

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Zinszahlungen unter den Schuldverschreibungen:

Die Schuldverschreibungen werden mit 4,90% p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar im Nachhinein jahrlieh am 17.06. eines jeden Jahres („Zinstermine“), erstmals am 17.06.2025. Der letzte Zinsternin ist der 17.06.2034.

Ruckzahlung der Schuldverschreibungen:

Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zuruckgezahlt, werden die Schuldverschreibungen zum Nominale am Falligkeitstermin zuruckgezahlt.

Vorzeitige Ruckzahlung in Folge einer auerordentlichen Kundigung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Grunden:

Die Emittentin kann diese Nichtdividendenwerte vorzeitig aus bestimmten gesetzlich geregelten Grunden und nur mit Genehmigung der FMA kundigen. Aufsichtsrechtlich konnen die Nichtdividendenwerte dann gekundigt werden, wenn sich ihre Einstufung als Eigenmittel andert (das heit, dass zukunftig diese Wertpapiere als Eigenmittel geringerer Qualitat neu eingestuft oder sie als Eigenmittel der Emittentin ausgeschlossen werden wurden).

Die Emittentin muss der FMA mit dem Antrag auf Genehmigung der Kundigung hinreichend nachweisen, dass nach der Ruckzahlung dieser Nichtdividendenwerte die Eigenmittel der Emittentin weiterhin die gesetzlichen Vorgaben in Hinblick auf ihre Qualitat und Hohe erfullen.

Die Kundigungsfrist betragt 20 Bankarbeitstage. Die Ruckzahlung erfolgt mit dem Ruckzahlungstermin. Die bis zum Ruckzahlungstermin anfallenden Stuckzinsen werden ausbezahlt.

Rang der Wertpapiere

Nachrangige Schuldverschreibungen werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Glaubiger und der Inhaber berucksichtigungsfahiger Verbindlichkeiten iSd Art 72 b CRR befriedigt.

Nachrangige Schuldverschreibungen der Emittentin begrunden unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwartigen und zukunftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig aber nachrangig gegenuber berucksichtigungsfahigen Verbindlichkeiten gema Art 72b CRR sind.

Gegen Forderungen der Emittentin darf nicht mit Ruckzahlungspflichten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und fur die Schuldverschreibungen durfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder ihr nahestehende Unternehmen bestellt werden.

Nachrangige Schuldverschreibungen gelten als Instrumente des Erganzungskapitals gema Artikel 63 der CRR und haben eine Mindestlaufzeit von funf Jahren.

„CRR“ bezeichnet die Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europaischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 uber Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur anderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 i.d.g.F.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit	
Die Schuldverschreibungen sind gemäß der österreichischen Rechtsordnung und den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD GmbH übertragbar.	
Wo werden die Wertpapiere gehandelt?	
Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt.	
Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?	
<ul style="list-style-type: none"> • Risiko, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Schuldverschreibungen auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko) • Die Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt • Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Schuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kommen • Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin • Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Schuldverschreibungen • Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind • Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Schuldverschreibungen keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern. • Bei Nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist. 	
Abschnitt D	Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt
Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Wertpapiere investieren?	
Zeichnungsfrist, Angebotsform, Beschreibung des Angebotsverfahrens	
<p>Die Schuldverschreibungen werden als eine Daueremission von der Emittentin begeben. Die Inhaber können die Schuldverschreibungen ab 10.06.2024 zeichnen. Die Zeichnungsfrist für diese Daueremission wird spätestens einen Tag vor der Fälligkeit, dh am 16.06.2034 geschlossen. Die Emittentin kann die Zeichnungsfrist für diese Emission jederzeit vorzeitig beenden.</p> <p>Die Einladung zur Zeichnung der Wertpapiere erfolgt durch die Emittentin. Die Wertpapiere werden in Österreich und Slowenien öffentlich angeboten.</p>	
Die geschätzten Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden	
Dem Anleger werden bei Kauf keine weiteren Kosten über den Ausgabepreis hinaus in Rechnung gestellt.	
Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?	
Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse	
<p>Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.</p> <p>Die Emittentin schätzt die Nettoerlöse aus dieser Emission auf die Gesamtsumme der Emission in der Höhe von EUR 10.000.000 abzüglich Gesamtkosten in Höhe von EUR 5.000.</p>	

Unterliegt dieses Angebot einem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung?
Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag.
Beschreibung der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf dieses Angebot
Die BKS Bank AG hat ein Interesse daran, dass Kunden von ihr emittierte nachrangige Nichtdividendenwerte erwerben. Dieses Interesse besteht insbesondere auch aufgrund einer möglichen gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht des Investors sowie in der möglichen Erhöhung der Eigenmittelquote der Emittentin.